



HESSISCHER LANDTAG

29. 09. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 01.08.2022

Maßnahmen der Landesregierung zur Energieeinsparung

und

Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Zuge der sich abzeichnenden Energieverknappung kündigte der Wirtschaftsminister an, einen Krisenstab innerhalb der Landesregierung aufzubauen. Ziel sei es, handlungsfähig zu bleiben, falls es zur Notfallstufe kommen sollte. Unabhängig hiervon sollen in den Gebäuden der Landesverwaltung – z.B. Finanzämter, Polizeistationen, Hochschulen – 15 % des Energieverbrauchs eingespart werden, insbesondere im Bereich Heizenergie (derzeit etwa 650 GWh pro Jahr). Konkret soll hierzu im Winter die Raumtemperatur auf 20 °C beschränkt werden und die Temperatureinstellung an Wochenenden und in den Abendstunden überprüft werden. Soweit Klimaanlage vorhanden sind, sollen die Räume auf minimal 26 °C heruntergekühlt werden:

→ <https://zeitung.faz.net/webreader-v3/index.html#/469618/38>

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wie folgt:

Frage 1. Welche konkreten Aufgaben und Befugnisse soll der Krisenstab der Landesregierung besitzen?

Mit dem Ausrufen der Notfallstufe nach dem Notfallplan Gas kann die Bundesnetzagentur als Bundeslastverteiler über die Verteilung und Zuteilung der knappen Gasmengen entscheiden. Die Bundesnetzagentur hat angekündigt, die Länder im Vorfeld der möglicherweise zu treffenden Einzelfallentscheidungen gegebenenfalls sehr kurzfristig um fachliche Hinweise zu den Auswirkungen einer Maßnahme zu bitten. Hierzu hat das Land Hessen den ressortübergreifenden Krisenstab Gas eingerichtet. Dieser Krisenstab wird als einheitlicher Ansprechpartner der Bundesnetzagentur die Ressorts über beabsichtigte Maßnahmen der Bundesnetzagentur informieren, fachliche Hinweise der Ressorts zu möglichen Auswirkungen der Maßnahmen bündeln und an die Bundesnetzagentur weiterleiten. Die Bundesnetzagentur wird auf dieser Grundlage eine eigene Ermessensentscheidung treffen. Der ressortübergreifende Krisenstab entscheidet nicht über die Verteilung bzw. Zuteilung von Gas und nimmt keine Aufgaben im Bereich des Bevölkerungsschutz- und Katastrophenschutzes wahr.

Frage 2. Auf welcher Rechtsgrundlage sollen die unter 1. aufgeführten Aufgaben und Befugnisse wahrgenommen werden?

Maßgeblich sind die Vorgaben des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) und des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), auf die sich die Befugnisse der Bundesnetzagentur als Bundeslastverteiler stützen.

Frage 3. Welche gesetzlichen Bestimmungen des Bundes bzw. des Landes müssten ggf. geändert werden, damit der Krisenstab die unter 1. aufgeführten Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen kann?

Die Aufgabenwahrnehmung des ressortübergreifenden Krisenstabs Gas erfordert keine Rechtsänderungen.

Frage 4. Welche Gesamtfläche wird derzeit mit der in der Presse genannten Energie von 650 GWh für Gebäude der Landesverwaltung beheizt (d.h. wie hoch ist der durchschnittliche Heizenergieverbrauch pro Flächeneinheit)?

Die genannte Heizenergie von rd. 650 GWh wurde im Bezugsjahr 2018 für Landesliegenschaften (einschließlich Hochschulen) mit einer Gesamtfläche von ca. 6,91 Mio. m² Bruttogrundfläche

(BGF \triangleq Gesamtfläche aller Grundrissebenen inklusive Flächen der konstruktiven Umschließungen) aufgewendet. Somit beträgt der durchschnittliche Heizenergieverbrauch pro Flächeneinheit rund 94 kWh/m² BGF.

Witterungsbereinigt betrug der durchschnittliche Heizenergiekennwert aller Gebäude einschließlich Hochschulen im Bezugsjahr 2018 rund 119 kWh/m² BGF.

Frage 5. Auf welcher Rechengrundlage beruht das von der Landesregierung angestrebte Einsparziel von 15 % Energie?

Diese Einsparprognosen sind sehr grobe Schätzwerte, die auf der Grundlage von unterschiedlichen Erfahrungswerten, wie z.B. eine Verringerung des Heizenergiebedarfs um durchschnittlich 6 % bei Absenkung der Raumtemperatur um 1 °C, angenommen wurden.

Frage 6. Auf welche Raumtemperatur waren bislang die Heizungen bzw. die Klimaanlage in den Gebäuden der Landesverwaltung eingestellt?

Da die Gebäude der Landesverwaltung auf vielfältige Weise genutzt werden, sind auch die Anforderungen an die Raumlufttemperatur unterschiedlich. Daher gibt es nicht eine, sondern mehrere Raumtemperaturen, nach denen die Anlagen zur Beheizung oder Kühlung einzustellen sind. Dabei muss berücksichtigt werden, dass aufgrund eines unterschiedlichen thermischen Verhaltens (Anteil Glasflächen, Speichermassen etc.) der Landesgebäude die gleichen Raumtemperaturen von Menschen gebäudespezifisch unterschiedlich empfunden werden können.

Eine Übersicht, auf welche Raumtemperaturen die Heizungen bzw. Klimaanlage in den Gebäuden der Landesverwaltung eingestellt sind, gibt es daher nicht.

Frage 7. Auf welche Raumtemperatur waren bislang die Heizungen bzw. die Klimaanlage in Gebäuden der Landesverwaltung außerhalb der üblichen Dienstzeiten (d.h. nachts und an Wochenenden bzw. Feiertagen) eingestellt?

In den Gebäuden der Landesverwaltung, die nicht einen Dienstbetrieb ohne Unterbrechung (rund um die Uhr, 7 Tage in der Woche) oder andere besondere Betriebsanforderungen haben (z. B. bei Forschungseinrichtungen in Hochschulen), wird in der Regel eine Nacht- und Wochenendauslenkung praktiziert. Dies wird durch eine um ca. 5 bis 8° C niedrigere Vorlauftemperatur in den Heizungsanlagen erreicht.

Frage 8. Hatte die Landesregierung in den vergangenen zehn Jahren Maßnahmen ergriffen, um den Energieverbrauch in den Gebäuden der Landesverwaltung zu minimieren (z.B. Temperatureinstellungen, Anweisung an Mitarbeiter etc.)?

Das Energiesparen ist seit vielen Jahren ein wichtiges Thema in der Landesverwaltung. Dies wurde durch die Fortschreibung eines verwaltungsspezifischen Energiemanagementsystems (Gemeinsamer Runderlass: Hinweise zum Energiemanagement in den Dienststellen des Landes (EMA-Hessen)) im Januar 2018 untermauert. Die Schwerpunkte des EMA-Hessen sind ein liegenschaftsbezogenes Energiecontrolling durch das Competence Center Energie des LBIH und die Einflussnahme auf den Energieverbrauch in den Dienststellen durch Energiebeauftragte (in der Regel Objektleiterin oder Objektleiter des LBIH) und Energiekoordinatorinnen und -koordinatoren (zuständig für die Belange des Nutzerverhaltens in der Dienststelle).

Im Rahmen des EMA-Hessen wurde ein Fortbildungskonzept entwickelt, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für den technischen Gebäudebetrieb zuständig sind, im Bereich Energieeffizienz zu schulen. Seit 2015 werden damit Energiebeauftragte und Haushandwerkerinnen und -handwerker mit praxisnahen Schulungen in ihrer Arbeit für einen energieeffizienten Gebäudebetrieb unterstützt. Damit die Leitungskräfte ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich in den Dienststellen um energetische Belange kümmern, entsprechend unterstützen können, wurde die Fortbildungsreihe 2018 durch Informationsveranstaltungen für Leitungskräfte ergänzt. Zusätzlich werden seit 2019 Informationsveranstaltungen für Koordinatorinnen und Koordinatoren zu Energiefragen angeboten, um sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen und auf diese Weise eine sachgerechte und wirtschaftliche Energieverwendung in den Dienststellen zu fördern.

Zu den wichtigsten Maßnahmen, um den Energieverbrauch in den Gebäuden der Landesverwaltung zu minimieren, gehören die CO₂-Minderungs- und Energieeffizienzprogramme zur energetischen Sanierung von Landesgebäuden: COME I (Laufzeit von 2012 bis 2020, 160 Mio. € Bauvolumen) für die Landesverwaltung und aktuell COME-Hochschulen (Laufzeit von 2020 bis 2025, 236 Mio. € Bauvolumen).

Eine weitere wichtige Voraussetzung, um den Energieverbrauch in den Gebäuden der Landesverwaltung zu minimieren, bilden die gegenüber den gesetzlichen Energieeffizienzvorgaben im Bereich der Gebäude (bis 2020 EnEV und ab 2020 GEG) verschärften baulichen Standards für Neubau und Sanierung von landeseigenen Gebäuden. Diese Vorgaben wurden erstmals am 17.05.2010 durch das Kabinett im Rahmen der CO₂-neutralen Landesverwaltung beschlossen und sind in der Richtlinie energieeffizientes Bauen und Sanieren des Landes Hessen nach § 9 Abs. 3 des Hessischen Energiegesetzes weiter spezifiziert. Eine Aktualisierung der Richtlinie erfolgte im Februar 2021 („Gebäudeenergiegesetz (GEG) des Bundes, Richtlinie energieeffizientes Bauen und Sanieren des Landes Hessen nach § 9 Abs. 3 des Hessischen Energiegesetzes“).

Frage 9. Falls 8. unzutreffend: Warum nicht?

Entfällt aufgrund der Antwort auf Frage 8.

Frage 10. Falls 8. unzutreffend: welchen Erfolg hatten die unter 8. aufgeführten Maßnahmen?

Der vorliegende Energiebericht für den staatlichen Hochbau und Gebäudebetrieb des Landes Hessen 2018 weist einen durchschnittlichen witterungsbereinigten Heizenergiekennwert von rund 115 kWh je m² BGF für alle Landesliegenschaften einschließlich Hochschulen über die letzten neun Berichtsjahre (2010 bis 2018) aus. Gegenläufige Tendenzen zu den Einsparerfolgen durch hohe energetische Standards werden häufig durch wachsende Anforderungen hinsichtlich der technischen Ausstattung der Gebäude und durch intensiveres Nutzungsverhalten (insbesondere z.B. Anstieg der Studierendenzahlen und ausgedehntere Nutzungszeiten) verursacht.

Projektbezogen werden durch die energetischen Sanierungsmaßnahmen, beispielsweise durch COME I, große Erfolge mit bis zu 70 % Energieeinsparung im Wärmebereich erzielt (z.B. bei der Sanierung des Finanzamts Alsfeld).

Es ist daher davon auszugehen, dass ohne die unter 8. aufgeführten Maßnahmen der Energieverbrauch in den Landesliegenschaften weiter angestiegen wäre.

Wiesbaden, 7. September 2022

In Vertretung:
Dr. Martin J. Worms